



Anhang I zu den Weisungen für die Medienarbeit in der National League

Kurzreglement über das Tragen von Foto-/TV-Westen an den Spielen der National League A

Präambel

Vorliegendes Reglement bildet die Grundlage betreffend der Pflicht des Tragens von Foto-/TV-Westen an Meisterschaftsspielen der National League A.

Es gilt für alle Fotografen, TV-Kamera-Leute und Journalisten, die sich in unmittelbarer Nähe zur Bande und/oder entlang des Eisfeldes in den Eishockey-Stadien der National League A aufhalten.

Art. 1 Ziel

Dieses Reglement bezweckt:

- a. die Gewährleistung der Sicherheit von Journalisten, Fotografen und Kamera-Leuten an den Meisterschaftsspielen der National League A
- b. die Verbesserung der Erkennbarkeit von Journalisten, Fotografen und Kamera-Leuten in den Stadien

Art. 2 Pflichten der Journalisten, Fotografen und Kamera-Leute

¹ An den Meisterschaftsspielen der National League A ist das Tragen von Foto-/TV-Westen für Journalisten, Fotografen und Kamera-Leute, die sich in unmittelbarer Nähe zur Bande und/oder entlang des Eisfeldes in den Stadien der National League A aufhalten, obligatorisch.

² Die Journalisten, Fotografen und Kamera-Leute müssen die offizielle Foto-/TV-Westen (beschriftet mit Foto/TV) vor Saisonbeginn bei einem Medienchef eines National League A-Clubs beziehen.

³ Nach Abschluss der Meisterschaft können die Foto-/TV-Westen entweder den entsprechenden Ausgabestellen zurückgegeben werden oder für die nächstfolgende Saison behalten werden.



Art. 3 Anwendungsbereich des Reglements

Dieses Reglement gilt für sämtliche Meisterschaftsspiele der National League A, inkl. der Spiele der Qualifikation, der Play-Offs, der Play-Outs bzw. der Relegationsrunde und der Liga-Qualifikation.

Art. 4 Ahndung von Verstössen

¹ Wer den Pflichten gemäss Art. 2 zuwiderhandelt, hat mit einer Disziplinierung zu rechnen.

² Diese Disziplinierung kann von einer Verwarnung, über einen sofortigen Verstoss vom Meisterschaftsspiel, bis hin zu einer Suspendierung von weiteren Meisterschaftsspielen der National League A reichen.

Art. 5 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird von der Gesellschafter-Versammlung der Schweizerischen Eishockey Nationalliga GmbH am 30. August 2003 verabschiedet und tritt sofort in Kraft.